



Falsche Identitätsangabe wird der ganzen Familie angelastet – trotz späterer Richtigstellung

Fall 90 / 18.11.2009

Das Härtefallgesuch einer Familie, die seit 8.5 Jahren in der Schweiz lebt, wird innerhalb von zwei Wochen „geprüft“ und abgelehnt. Die Familie hatte in der Vergangenheit eine falsche Identität angegeben, diese aber später aus freien Stücken richtig gestellt.

Schlüsselbegriffe: Aufenthaltsbewilligung nach Art. 14 Abs. 2 [AsylG](#), Art. 31 [VZAE](#) (Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit), Voraussetzungen für die Erteilung einer Härtefallbewilligung

Person/en: «Marco», Jahrgang 1968, «Elisa», Jahrgang 1978, «Mauro», Jahrgang 2005, «Rahel», Jahrgang 2009

Heimatland: Türkei

Aufenthaltsstatus: abgewiesene Asylsuchende

Zusammenfassung des Falls (ausführlich auf der Hinterseite)

«Marco» und «Elisa» reisten im Mai 2001 in die Schweiz ein und stellten einen Asylantrag, doch ihr Gesuch wurde abgelehnt. Mit dieser negativen Entscheidung begann ein langjähriger Kampf dafür, dass die Familie in der Schweiz bleiben darf. Dieser Kampf dauerte bis Ende 2009. All diese Jahre verbrachte das Ehepaar in der Schweiz und hier sind auch ihre beiden Kinder geboren. «Marco» arbeitete fünf Jahre teilzeit in einem Gastronomiebetrieb, musste diese Arbeit aber aufgeben, als ihm die Arbeitsbewilligung entzogen wurde.¹

2005 brachte «Elisa» Mauro» zur Welt, Anfang 2009 das Mädchen «Rahel».

Zusätzlich betätigte sich «Elisa» ab und zu in einem Verein, wo sie mehrere Male für eine Hütefrau einsprang und dort sowohl von den Müttern wie auch den Kindern geschätzt wurde.

2006 reichten «Elisa» und «Marco» beim Bundesamt für Migration ein Wiedererwägungsgesuch ein. Im Laufe dieses Verfahrens legten sie freiwillig ihre richtige Identität offen. Weil auch ihr Wiedererwägungsgesuch und die Beschwerde vor dem Bundesverwaltungsgericht abgewiesen wurde (Dezember 2008), stellte die mittlerweile vierköpfige Familie im September 2009 ein Härtefallgesuch nach Art. 14 Abs. 2. AsylG. Die Antwort des Kantonalen Migrationsdienstes kam bereits nach zwei Wochen. Das Gesuch wurde abgelehnt. Die Begründung war, dass «Elisa» und «Marco» lange Zeit einen falschen Namen und einen falschen Herkunfts- und Heimatort angegeben hätten und dass sich die Familie bereits bei der Rückkehrberatung angemeldet hatte.

Aufzuwerfende Fragen

- Ist es legitim, einen Härtefall zu verneinen, weil jemand zu einem früheren Zeitpunkt eine falsche Identität angegeben hat oder weil die Person bei der Rückkehrhilfe angemeldet ist? Ist es nicht gefährlich aus diesem Umstand abzuleiten, dass kein persönlicher Härtefall vorliegt?
- Die Voraussetzungen, die eine Person erfüllen muss, damit eine Härtefallbewilligung erteilt werden kann sind in Art. 14 Abs. 2. AsylG festgehalten und in Art. 31 VZAE ausgeführt. Die Offenlegung der Identität ist danach Voraussetzung dafür, dass ein Härtefallgesuch bewilligt werden kann. Im vorliegenden Fall haben die Betroffenen ihre wahre Identität freiwillig offengelegt und in einem zivilrechtlichen Verfahren berichtigen lassen. Fügen die kantonalen Behörden hier nicht eine Bedingung hinzu, die vom Bundesgesetzgeber gar nicht vorgesehen war?

¹ Asylsuchende sind im Besitz des Ausweises N. Den Asylsuchenden ist es erlaubt, nach einem mehrmonatigen Arbeitsverbot, eine Erwerbstätigkeit auszuüben - vorausgesetzt, dass das kantonale Migrationsamt eine Bewilligung ausstellt.

Chronologie

- 2001: Einreise in die Schweiz (Mai) und Antrag eines Asylgesuchs
- 2003: Ablehnung des Asylgesuchs durch das BFF (April)
- 2003: Beschwerde bei der Asylrekurskommission (ARK) gegen den Entscheid des BFF (Mai)
- 2006: Abweisung der Beschwerde durch ARK (Oktober)
- 2006: Wiedererwägungsgesuch beim BFM (November)
- 2008: Offenlegung der richtigen Identität durch die Betroffenen im Verfahren des Wiedererwägungsgesuch vor dem BFM (Dezember)
- 2008: Abweisung des Wiedererwägungsgesuchs des BFM (Dezember)
- 2009: Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht (Januar)
- 2009: Zivilgerichtliche Bestätigung der Identität und Herkunft der Familie (Juni, Juli, August)
- 2009: Abweisung beziehungsweise Nichteintreten der Beschwerde (Februar)
- 2009: Gesuch um Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung nach Art. 14 Abs. 2 AsylG (September)
- 2009: Ablehnung des Gesuchs um Erteilung einer Härtefallbewilligung (Oktober)

Beschreibung des Falls

«Marco» und «Elisa» reisten im Mai 2001 in die Schweiz ein und stellten einen Asylantrag. Sie gaben an, sehr lange Zeit in der Türkei verbracht zu haben, ursprünglich jedoch aus dem Irak zu stammen. Als Fluchtgrund nannten sie, dass «Marco» sowohl von der PKK wie auch vom türkischen Militär bedroht und unter Druck gesetzt wurde. Doch im April 2003 wurde ihr Asylgesuch abgelehnt. Mit diesem negativen Entscheid begann ein langjähriger Kampf dafür, dass die Familie in der Schweiz bleiben darf. Dieser Kampf dauerte bis Ende 2009. All diese Jahre verbrachte das Ehepaar in der Schweiz, hier sind auch ihre beiden Kinder geboren. Eineinhalb Jahre nach seiner Ankunft in der Schweiz fand «Marco» 2002 eine Teilzeitanstellung in einem Gastronomiebetrieb.² Sein Arbeitgeber wie auch seine KollegInnen und die Gäste schätzten die Arbeit und die angenehme Art von «Marco». Doch auf Grund seines Status wurde ihm im Herbst 2007 die Arbeitsbewilligung entzogen, er konnte und durfte somit nicht mehr in dem Gastronomiebetrieb arbeiten.

2005 brachte «Elisa» «Mauro» zur Welt, 2009 das Mädchen «Rahel». Bekannte des Paares erlebten die Beiden als zuvorkommende und liebevolle Eltern, die auch regelmässig die Mütter- und Väterberatung besuchten. Zusätzlich betätigte sich «Elisa» in einem Verein, wo sie mehrere Male für eine Hütefrau einsprang und dort sowohl von den Müttern wie auch den Kindern geschätzt wurde.

2006 reichten «Elisa» und «Marco» beim Bundesamt für Migration ein Wiedererwägungsgesuch ein. Im Laufe dieses Verfahrens legten sie freiwillig ihre richtige Identität offen. Sie gaben ihr wahres Heimatland (Türkei) und ihre richtigen Namen an.

Weil auch ihr Wiedererwägungsgesuch (Dezember 2008) und die Beschwerde vor dem Bundesverwaltungsgericht abgewiesen wurden (Februar 2009), stellte die mittlerweile vierköpfige Familie im September 2009 ein Härtefallgesuch nach Art. 14 Abs. 2. AsylG. In der Zwischenzeit stellte ein Zivilgericht, mit Hilfe von der Familie eingereichten türkischen Dokumenten, den wahren Namen sowie die Staatsangehörigkeit der Familie fest.

Die Antwort des Kantonalen Migrationsdienstes auf das Härtefallgesuch liess nicht lange auf sich warten. Nach zwei Wochen erhielt die Familie einen ablehnenden Entscheid. Als Begründung gab der Migrationsdienst des Kantons Bern an, dass «Elisa» und «Marco» lange Zeit einen falschen Namen und einen falschen Herkunfts- und Heimatort angegeben hätten und dass die Familie bereits bei der Rückkehrhilfe angemeldet war.

Gemeldet von: SWISS-EXILE Biel

Quellen: Aktenstudium, Gespräch mit der Rechtsberaterin der Betroffenen

² Asylsuchende sind im Besitz des Ausweises N. Den Asylsuchenden ist es erlaubt, nach einem mehrmonatigen Arbeitsverbot, eine Erwerbstätigkeit auszuüben – vorausgesetzt, dass das kantonale Migrationsamt eine Bewilligung ausstellt.